



# Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 63/2013

### Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Hagemann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Guido Frye  
Tel. : 0251/ 2375 - 5633

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 16.12.2013**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die „Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2014“, die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

### Votum:

- Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2014" und die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste für Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

### Kurzdarstellung

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

#### Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)

##### Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	./.	125.000,--	100.000,--
Bereich Regionalrat	2	./.	286.000,--	229.000,--

#### Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.2)

##### Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

#### Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

##### Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	100.000,--	80.000,--
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

## Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	555.000,--	444.000,--
Bereich Regionalrat	1	25.000,--	20.000,--

### **Sachdarstellung**

#### 1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

##### 1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" (RdErl. des MKULNV v. 08.10.2009 - SMBL. NRW. 74/ MBL. NRW. 2009 S. 501).

##### 1.2 NRW-EU Ziel 2 Programm 2007 -2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 - 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim MWEBWV.

##### 1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten" (RdErl. des MKULNV v. 26.06.2010 - SMBL.NRW.74/ MBL. NRW. 2010 S. 665).

#### 2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.

S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.1 der Richtlinie)

- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.2 der Richtlinie)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr.1.1.3 der Richtlinie)
- Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Richtlinien die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2<sup>1</sup> des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt  
und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von **80 %** und einer **Bagatellgrenze von 20.000 EUR**.

---

1

Prioritätsachse 3: "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung"  
Maßnahme 3.1 "Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete"  
Maßnahme 3.2 "Beseitigung von Entwicklungsempässen insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die EU 50 % der förderfähigen Kosten und 30% werden im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

## 5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

### Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der o. a. Richtlinien zur Anmeldung von Maßnahmen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste für das Jahr 2013" erfasst worden, diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.1 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und

unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt zwei Maßnahmen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2014 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmenliste übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten der in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

**286.000 EUR.**

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein Zuwendungsbetrag in Höhe von

**229.000 EUR.**

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden.

Anmeldungen für die Förderliste „kommunale Planungen 2014“ und „Bodenschutz 2014“ sind für das Planungsgebiet des Regionalrates bislang nicht eingegangen.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich ist für das Planungsgebiet des Regionalrates eine Maßnahme zur Sanierung der belasteten Flächen auf der Sportanlage an der Erich-Klausener-Realschule angemeldet worden.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten des ebenfalls in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführt Sanierungsvorhabens belaufen sich auf

**25.000 EUR.**

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich ein Zuwendungsbetrag in Höhe von

**20.000 EUR.**

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T- EUR	EU-Förderung möglich	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR				Bemerkungen
							X	Gesamt	HHJ 2014	HHJ 2015	HHJ 2016 ff	
1	LR Borken	SA	AS	ehem. Motorradwerkstatt Elsebrock, Bocholt (GW-Schaden)	2.2/2.4	210		168	112	56		Erhebliche Belastungen des Grundwassers mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) und leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW). Durch eine hydraulische Sanierung soll die Belastung sowie das Gefahrenpotential für das Grundwasser sowie für die vorhandene Wohnnutzung mit Kleingärten beseitigt werden.
2	LR Borken	GA	AA	Pferdehorster Str., Isselburg-Vehlingen; Weisshauptstr., Legden; Delpstr., Stadtlohn; Oeding, Südlohn; Wendfelder Damm, Vreden (ehem. Müllkippen im Kreisgebiet) - Teil V	2.2/2.5	76		61	61			Altablagerungen mit Hausmüll, die z. T. in Wasserschutzgebieten liegen; Untersuchung der abgelagerten Materialien, der Oberflächenabdeckungen sowie des Grundwassers
<b>Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster im Plangebiet des Regionalrates 2014</b>						<b>286</b>		<b>229</b>	<b>173</b>	<b>56</b>		

zusätzlich zur Dringlichkeitsliste: Maßnahmen zur Sanierung Kieselrot-belasteter Flächen												
Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T- EUR	EU-Förderung möglich	Gesamt	HHJ 2014	HHJ 2015	HHJ 2016 ff	Bemerkungen
1	OBM Münster	SA	KS	Sportanlage an der Erich-Klausener-Realschule	2.1	25		20	20			Die im Rahmen der Gefährdungsabschätzung genommenen Proben zeigen eine gleichmäßige räumliche Verteilung von "Kieselrot"-Schlacken in der Deckschicht (bis 0,10 m unter GOK) der gesamten Sportfläche mit einer Ausdehnung von rd. 500 m2. Die Analysen ergaben in der Mischprobe eine Belastung mit einem PCDD/F-Gesamtgehalt (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) von 14.000 ng TE/Kg. Die festgestellte Bodenbelastung überschreitet damit den in der Bundesbodenschutzverordnung angegebenen Maßnahmewert von 1.000nn TE/Kg deutlich. Die Anlage ist zzt. zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren gesperrt.
<b>Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster im Plangebiet des Regionalrates 2014</b>						<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>			

**Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:**

GA Gefährdungsabschätzung  
SU Sanierungsuntersuchung  
SA - PI Sanierungsplanung  
SA Sanierung  
AA Altablagerung  
AS Altstandort  
KS Kieselrot belastete Flächen

**Schutzgüter** gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):  
"Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für  
2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,  
2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,  
2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,  
2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft,  
2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,  
2.6 Sonstige Schutzgüter  
eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

**EU** Förderung nach "NRW Ziel 2 - Programm (EFRE) 2007 - 2013